AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Strausberg, den 31. Dezember 2016 Jahrgang 25 - Nr. 11/2016

Inhaltsverzeichnis

Seite 1 - 6 Stadtverordnetenversammlung aktuell
Seite 1 Beschluss der 9. Sitzung des Werksausschusses Kommunal-Service Strausberg vom 22.11.2016
Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 05.12.2016
Seite 1 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 15.12.2016
Seite 7 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg
Seite 7 Jahresabschluss 2015 des Stadtforsts Strausberg
Seite 7 Wirtschaftsplan 2017 des Stadtforsts Strausberg
Seite 8 Jahresabschluss 2015 des Kommunal-Service Strausberg
Seite 8 Wirtschaftsplan 2017 des Kommunal-Service Strausberg
Seite 9 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg
Seite 9 Anmeldung Schulanfänger 2017 in Strausberg
Seite 10 Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 der Stadt Strausberg
Seite 10 Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Stadt Strausberg
Seite 10 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Stadt Strausberg
Seite 11 Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Seite 13 Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben „Begegnungsabschnitt Strausberg – Rehfelde, Bahn-km 28,3 – 33,804 der Eisenbahnstrecke 6078 Berlin Wriezener Gbf – Küstrin-Kietz Grenzbf (DB-Grenze)“
Seite 15 Bauabgangsstatistik 2016 Informationsblatt

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschluss der 9. Sitzung des Werksausschusses Kommunal-Service Strausberg vom 22.11.2016

B09/05/2016
Kauf eines Sinkkastenreinigers „Schmailzl Typ SRK II“ als Aufsatz für einen Multicar

1. Der Werksausschuss stimmt dem Kauf eines Sinkkastenreinigers „Schmailzl Typ SRK II“ als Aufsatz für einen Multicar zum Preis von 13.090,00 Euro zu.

2. Den Zuschlag erhält die Firma Neitzel GmbH.

Abstimmungsergebnis:
3 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 05.12.2016

B/20/89/2016-HA
Fördermittelantrag vom Verein ÖkoLeA e.V. für Bildung und Kultur, Ökologie und Gesundheit für das Jahr 2017
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung „Theater von Anfang an – Playback in der KiTa“ in Höhe von 3.942,00 € für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:
9 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

B/20/90/2016-HA
Jahresantrag vom Sozialen Hilfeverband Strausberg e.V. - offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit des Sozialen Hilfeverbandes Strausberg e.V. in Höhe von 6.500,00 € für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/91/2016-HA
Fördermittelantrag vom Jugendsozialverbund Strausberg e.V. - Offene Kinder- und Jugendarbeit
Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Höhe von 5.000,00 € für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:
10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse des öffentlichen Teils der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 15.12.2016

B/20/273/2016
4. Nachtragsvereinbarung zum Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrag der Tramlinie 89 zum Ausgleich der Zusatzleistungen des ÖPNV
Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem 4. Nachtrag zur Vereinbarung zur Unterstützung des Verkehrsleistungsfinanzierungsvertrages zu.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/274/2016
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
27 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Verkündung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, S. 158), geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 15.12.2016 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 05.März 2017 Jugendfeier-Gala
2. 01.Mai 2017 Strausberger Frühlingsfest
3. 01.Oktober 2017 Feier zum Tag der Deutschen Einheit
4. 03.Oktober 2017 Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“
5. 10.Dezember 2017 Weihnachtsmarkt
6. 17.Dezember 2017 Weihnachtsmarkt

§ 2
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Strausberg, den 16.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/20/275/2016
Unterstützung des Baus eines straßenbegleitenden Radwegs von Gielsdorf nach Strausberg
In Umsetzung des Beschlusses der SVV Nr. 04/75/2014 zum Bau eines Radwegs von Gielsdorf nach Strausberg sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:
– Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung von Verkehrswerten und Entschädigungen der Eigentümer und Pächter für den Radwegebau
– Grunderwerb der benötigten Flächen für den Radwegebau bzw. Grunderwerb eines Flurstücks

Abstimmungsergebnis:
28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/276/2016
Wiederholung des Beschlusses 04/93/2014 vom 18.12.2014 über die Aufgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans S3/05 Große Straße Nord/Buchhorst (Altstadtcenter)
Alle Aktivitäten zum eingeleiteten Bebauungsplanverfahren S3/05 Große Straße Nord/Buchhorst, werden unmittelbar nach Beschlussfassung eingestellt.

In diesem Zusammenhang werden folgende Beschlüsse aufgehoben:
1. B 47/566/2008 vom 03.04.2008 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. S3/05 „Große Straße Nord/Buchhorst (Altstadtcenter)“ - Aufstellungsbeschluss.
2. B 31/386/2011 vom 29.09.2011 vorhabenbezogener B-Plan S3/05 „Große Straße Nord/Buchhorst (Altstadtcenter)“- Offenlagebeschluss.
3. B 43/529-532/2013 vom 10.01.2013 Entbehrlichkeit, Verkauf und Belastung der kommunalen Grundstücke Buchhorst 15, 17, und 18 sowie Große Straße 48. Gleichzeitig ist die Rückabwicklung abgeschlossener Grundstückverträge zur Herstellung ursprünglicher Eigentumsverhältnisse einzuleiten und zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis:
16 Dafürstimmen, 10 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

B/20/277/2016
Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für 2017
Die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 1 Enthaltung

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung) vom 15.12.2016

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Lan-des Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr.32), des § 25 Abs. 1 Grundsteuer-gesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Strausberg erhebt

a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und

b) Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund– und Gewerbesteuern werden ab 2015 wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	375 v. H.
3. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 3
In-Kraft-Treten

(1) Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg vom 05.11.2015 außer Kraft.

Strausberg, den 16.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/20/278/2016
12. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung vom 22.01.2004

Die 12. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.01.2004 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

12. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 15.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 15.12.2016 folgende 12. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

Artikel I
Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 22.01.2004 wird wie folgt geändert:
§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter - bebauter
- befestigter
- bebauter und befestigter
Fläche i. S. Abs. 1 0,85 €.

Artikel II
Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die 11. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Strausberg, den 16.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/20/279/2016
9. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007

Die 9. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

9. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 15.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I

Nr. 32) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 15.12.2016 die 8. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I
Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen
– bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr 1,86 €
– bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr 0,82 €

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr 0,26 €.

Artikel II
Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 8. Änderungssatzung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Strausberg, den 16.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

B/20/280/2016
Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 15.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 15], S. 286) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit den §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung vom 15.12.2016 die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Waldfriedhofs der Stadt Strausberg, 15344 Strausberg, Eggersdorfer Weg 15 a werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
(2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung der Stadt Strausberg.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer:
   a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
   b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
   c) Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs benutzt,
   d) sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
(2) Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistung im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit dem Erbringen der Leistung durch die Stadt Strausberg. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren ebenfalls mit dem Erbringen der Leistung.
(2) Die Gebühren sind 14 Tage nach Erlass des Bescheides fällig und sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

§ 4
Gebührentatbestand, -maßstab und Gebührensatz

Nr.	Gebührentatbestand und –maßstab	Gebührentarif
1.	Grabberechtigungsgebühr je Stelle für 20 Jahre	
1.1.	Erdreihengrabstätten für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	587,00 €
1.2.	Erdreihengrabstätten für verstorbene Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr und verstorbene Personen einer anonymen Grabstätte	1.589,00 €
1.3.	Erdwahlgrabstelle für 1 Sarg und 2 Urnen	1.589,00 €
1.4.	Erdwahlgrabstelle für 2 Särge und 4 Urnen	3.056,00 €
1.5.	Erdwahlgrabstelle für 3 Särge und 6 Urnen	4.523,00 €
1.6.	Urnenreihengrabstelle	159,00 €
1.7.	Urnenwahlgrabstelle für 1 Urne	159,00 €
1.8.	Urnenwahlgrabstelle für 2 Urnen	308,00 €
1.9.	Urnenwahlgrabstelle für bis zu 4 Urnen	489,00 €
1.10.	Urnengemeinschaftsanlage	193,00 €
1.11.	Urnengemeinschaftsanlage mit Stele	254,00 €
1.12.	Aschestreuwiese	193,00 €
1.13.	Urnengrabstätte im Friedhain	393,00 €
1.14.	Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgrabstellen (mindestens 5 Jahre)	5/20 pro 5 Jahre

Nr.	Gebührentatbestand und –maßstab	Gebührentarif
2.	Beisetzungsgebühr	
2.1.	Erdbeisetzung (Herstellen und Schließen der Gruft einschließlich Grabschmuck)	591,00 €
2.2.	Erdbeisetzungen für Verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	332,50 €
2.3.	Urnenbeisetzungen (Herstellen und Schließen der Urnengruft einschließlich Grabschmuck)	148,00 €
2.4.	Urnenbeisetzungen Urnengemeinschaftsanlage	148,00 €
2.5.	Urnenbeisetzungen im Friedhain	148,00 €
2.6.	Aschestreuwiese	74,00 €
2.7.	Anbringen der Namen sowie des Geburts- und Sterbejahres an der Stele je Buchstabe/Zeichen	4,76 €
2.8.	Benutzung der Feierhalle (je 30 Minuten)	130,00 €
2.9.	Benutzung des Abschiedsraumes (je 30 Minuten)	48,00 €
2.10.	Trägerkosten je Träger pro Einsatz	23,00 €

3.	Ausbetten und Versenden	
3.1.	Ausbetten von Aschen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes	49,00 €
3.2.	Übersenden einer Urne	Erstattung der Auslagen
3.3.	Ausbetten von Leichen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bis voll. 5. Lebensjahr	111,00 €
3.4.	Ausbetten von Leichen einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes ab voll. 5. Lebensjahr	197,00 €

4.	Friedhofsunterhaltung	
4.1.	Gebühr zur Friedhofsunterhaltung je Grabstelle	332,00 €

5.	Verwaltungsgebühren	
5.1.	Beisetzungsgenehmigung für ortsfremde Personen	22,00 €
5.2.	Erteilung einer Zustimmung für die Durchführung einer Totengedenkfeier	22,00 €
5.3.	Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen oder Grabeinfassungen	22,00 €
5.4.	Erteilung einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmalen und Grabeinfassungen	22,00 €
5.5.	Zustimmung oder Verlängerung einer gewerblichen Tätigkeit	22,00 €
5.6.	Zustimmung zur Verlängerung des Nutzungsrechtes	22,00 €
5.7.	Erteilung einer Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen	22,00 €

§ 4
Inkrafttreten

(1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 18.12.2014 außer Kraft.

Strausberg, den 16.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Strausberg

In den Gebühren enthaltene Leistungen:

Leistungsbestandteile der Grabnutzung (Pkt. 1)

– Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung/ Beisetzung
– Nutzung der Grabstätte für die Ruhe- bzw. Nutzungszeit
– Pflege der Gemeinschaftsanlagen, im Friedhain auch des Baumbestandes
– Beratung, Antragsannahme, Ausfertigung des Nutzungsvertrages
– Änderung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
– Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale

Leistungsbestandteile für Beisetzungen (Pkt. 2)

– Öffnen und Schließen der Grabstätte
– Grabschmuck, Aussteifung und Laufroste anbringen, Grabmatten auslegen
– Benutzung der Transportwagen und Senktücher
– Entfernen des Grabschmucks
– Abtragen des Erdhügels
– Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, bei neuen Grabstätten Mutterboden an decken
– Verwaltungsaufwand

Leistungsbestandteile für die Nutzung der Feierhalle/ des Abschiedsraumes (Pkt. 2)

– Bereitstellung der Feierhalle bzw. des Abschiedsraumes
– Nutzung des Standardschmucks und der Kerzen
– Benutzung der musikalischen Anlagen
– Heizung und Beleuchtung
– Nutzung der Toiletten
– Reinigung
– Abfallentsorgung

Leistungsbestandteile für Öffnungen von Grabstellen/ Ausgrabungen (Pkt. 3)

– Öffnung einer Erdgrabstätte bis zum Sargdeckel, Verfüllen des leeren Grabes
– Öffnung einer Urnengrabstätte, Entnahme der Urne, Verfüllen des leeren Grabes, Versand der Urne

Leistungsbestandteile für Friedhofsunterhaltung- Gebühren (Pkt. 4)

– Pflege der Friedhofsanlage, der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
– Unterhaltung des Wasserleitungssystems
– Pflege der Grabfelder (außerhalb der Grabflächen) und Freiflächen sowie deren Bepflanzung
– Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Toiletten)
– Abfallentsorgung
– Reinigung
– Heizung
– Wasserverbrauch

B/20/281/2016
Stellungnahme der Stadt Strausberg zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Die Stellungnahme der Stadt Strausberg zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) wird befürwortet.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

B/20/282/2016
Ankauf von Waldflächen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, vorhandene Rücklagen des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg zweckgebunden und im Rahmen des Wirtschaftsplans an die Stadt auszukehren um somit beim Ankauf von Waldflächen eine höhere Flexibilität zu schaffen.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

B/20/283/2016
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes und Ankauf eines Grundstückes (Grundstückstausch - Paul-Singer-Straße)
1. Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 501 m² aus den Grundstücken in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 904, Flur 22, Flurstück 514, Größe 1.333 m², und Flurstück 515, Größe 199 m², und Blatt 4822, Flur 22, Flurstück 516, Größe 9.853 m², Heinrich-Dorrenbach-Straße, ist entbehrlich (Verkaufsgegenstand).
   Der Kaufpreis beträgt 25.050 €.
2. Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 808 m² aus dem Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 873, Flur 22, Flurstück 481, Größe 4.968 m², Paul-Singer-Straße 7, wird der Stadt Strausberg von der p.Singer Grundstücksgesellschaft UG zum Kauf angeboten (Kaufgegenstand).
   Der Kaufpreis beträgt 12.120 €.
3. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Grundstückstausch der unter 1. und 2. genannten Grundstücke in Form eines Grundstückstauschvertrages durchzuführen. Der Differenzbetrag von 12.930 € ist nach erfolgtem Grundstückstausch von der p.Singer Grundstücksgesellschaft UG an die Stadt Strausberg zu zahlen.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/285/2016
Genehmigung von Dienstreisen der Bürgermeisterin
1. Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg erteilt der Bürgermeisterin die Genehmigung für Dienstreisen, die sie als Vertreterin und Repräsentantin der Stadt Strausberg in der Bundesrepublik Deutschland oder im Rahmen der Städtepartnerschaften in der Region Debno (Republik Polen), Terezin (Tschechische Republik) und Hamont-Achel (Belgien) auszuführen hat.

Dazu gehören insbesondere Dienstreisen
– im Zusammenhang mit der Vertretung der Interessen der Stadt Strausberg in Unternehmen, Zweckverbänden, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsgruppen, Verbänden, Organisationen und Vereinen, in denen sie Mitglied ist;
– zur Teilnahme an Tagungen, Fachseminaren, Beratungen und Veranstaltungen auf Einladung oder
– zur Erledigung von Dienstgeschäften bei den Ministerien des Bundes und des Landes Brandenburg, bei anderen Bundesbehörden oder Behörden des Landes Brandenburg, dem Landkreis MOL, bei anderen Landkreisen oder Städten, Gemeinden und Ämtern sowie bei den Gerichten.

2. Dienstreisen außerhalb der unter Punkt 1. genannten Gebiete sind vor Antritt von der Stadtverordnetenversammlung zu genehmigen.
   Es gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/286/2016
Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtforsts Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2015
Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2015 des städtischen Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/287/2016
Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2015
Der Werkleiter des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg, Herr Heiko Wessendorf, wird für das Wirtschaftsjahr 2015 entlastet.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/288/2016
Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Stadtforsts Strausberg
Der Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
24 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung

B/20/289/2016
Jahresabschluss des Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2015
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse den Jahresabschluss 2015 des Kommunal-Service Strausberg.
Der Jahresgewinn in Höhe von 76.579,96 € soll auf neue Rechnungen vorgetragen werden.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/290/2016
Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg
Der Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/291/2016
Entlastung des Werkleiters des Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2015
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2015 des Kommunal-Service Strausberg die Entlastung des Werkleiters.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/292/2016
Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg
Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigV) des Landes Brandenburg wird die VHL Vahle & Langholz GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2016 vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:
26 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

B/20/293/2016
Finanzielle Förderung für die Strausberger Eisenbahn für die Errichtung zweier schwimmender Fähranleger für die StrausseeFähre
Die Stadt Strausberg gewährt der Strausberger Eisenbahn eine finanzielle Förderung für die Errichtung zweier schwimmender Fähranleger für die StrausseeFähre in Höhe von 50.000 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis:
25 Dafürstimmen, 1 Gegenstimme, 0 Enthaltungen

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015 des Stadtforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Stadtforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - für den Zeitraum 01.01.2015 - 31.12.2015

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV).

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2015 nehmen.

Der Jahresabschluss 2015 des Stadtforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt in der Stadtverwaltung Strausberg in **15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum E.21**

in der Zeit vom	02.01.2017. bis 20.01.2017
Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 16. Dezember 2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bilanz - Stadtforst Strausberg - zum 31. Dezember 2015 (gekürzte Fassung)

Aktiva			Passiva		
	31.12.2014	31.12.2015		31.12.2014	31.12.2015
A. Anlagevermögen	33.699,00	27.163,00	**A.** Eigenkapital	196.561,71	207.835,47
B. Umlaufvermögen	384.894,93	491.161,08	**B.** Rückstellungen	11.450,00	8.280,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	65.292,00	92.022,00	**C.** Verbindlichkeiten	43.584,22	57.744,61
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	232.290,00	336.487,00
	483.885,93	**610.346,08**		**483.885,93**	**610.346,08**

Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2017 des Stadtforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2017 des Stadtforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in **15344 Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum E.21**

in der Zeit vom	02.01.2017 bis 20.01.2017
Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2017 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 16. Dezember 2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan 2017 des Stadtforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 15.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftjahr 2017 festgestellt:

1. Es betragen:

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	375.000,00 €
die Aufwendungen	429.000,00 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	54.000,00 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-45.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-25.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

2. Es werden festgesetzt:

2.1 Gesamtbetrag der Kredite	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €

Strausberg, den 16. Dezember 2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg- für den Zeitraum 01.01.2015-31.12.2015

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2015 nehmen.

Der Jahresabschluss 2015 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt in der Stadtverwaltung Strausberg in

15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum E 21

in der Zeit vom	02.01.2017 bis 20.01.2017
Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 16. Dezember 2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bilanz - Kommunal-Service Strausberg - zum 31. Dezember 2015 (gekürzte Fassung)

Aktiva			Passiva		
	31.12.2014	31.12.2015		31.12.2014	31.12.2015
A. Anlagevermögen	148.999,04	222.290,81	A. Eigenkapital	403.173,35	479.753,31
B. Umlaufvermögen	419.294,68	416.224,45	B. SoPo für erhaltene Investitionszuschüsse	112.051,72	85.717,78
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.614,73	1.269,67	C. Rückstellungen	34.123,70	52.881,68
			D. Verbindlichkeiten	20.559,68	21.432,16
	569.908,45	**639.784,93**		**569.908,45**	**639.784,93**

Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2017 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2017 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in

15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum E 21

in der Zeit vom	02.01.2017 bis 20.01.2017
Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2017 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 16. Dezember 2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Wirtschaftsplan 2017 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -
Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 15.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftjahr 2017 festgestellt:

1.	**Es betragen:**	
1.1	**im Erfolgsplan**	
	die Erträge	1.680.000,00 €
	die Aufwendungen	-1.659.500,00 €
	der Jahresgewinn	20.500,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €
1.2	**im Finanzplan**	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	60.500,00 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-48.000,00 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1	**Gesamtbetrag der Kredite**	0,00 €
2.2	**der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**	0,00 €

Strausberg, den 16. Dezember 2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Anmeldung der Schulanfänger 2017 in Strausberg

Alle Kinder, die bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum Schuljahr 2017/18 schulpflichtig. Sie müssen in der zuständigen Grundschule der Stadt Strausberg angemeldet werden.

Anmeldezeiten:

Grundschule am Wäldchen,
Otto-Grotewohl-Ring 69, Tel.: 03341 27486
am 21.01.2017 von 09.00 bis 12.00 Uhr

Hegermühlen-Grundschule,
Hegermühlenstraße 8, Tel.: 03341 22965
am 17.01.2017 von 08.00 bis 17.00 Uhr
am 18.01.2017 von 08.00 bis 16.00 Uhr
am 19.01.2017 von 08.00 bis 16.00 Uhr

Grundschule Am Annatal,
Am Annatal 64, Tel.: 03341 421224
am 16.01.2017 von 08.00 bis 16.00 Uhr
am 17.01.2017 von 08.00 bis 16.00 Uhr

Vorstadt-Grundschule,
Heinrich-Dorrenbach-Straße 1, Tel: 03341 422045
am 18.01.2017 von 13.00 bis 17.00 Uhr
am 19.01.2017 von 13.00 bis 17.00 Uhr

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an. Die zuständige Grundschule ist die nächstgelegene Grundschule, wobei die Kastanienallee, Phillip-Müller-Straße, Parkstraße, Peter-Göring-Straße, Josef-Zettler-Ring, Gartenstadt und Schillerhöhe der Grundschule am Wäldchen zugeordnet werden. Der Einzugsbereich der Grundschule Am Annatal liegt südlich der Goethestraße und nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße. Die Zuordnung nach Einzugsbereichen erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung und des Beschlusses Nr. 14/152/2005 der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2005 über die Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen.
Folgende Dokumente sind vorzulegen:
Geburtsurkunde des Kindes
Personalausweise der Eltern sowie urkundliche Nachweise zur Sorgeberechtigung des Kindes
Teilnahmebetätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita

oder
Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Eltern haben ebenfalls zu den Terminen die Möglichkeit einen Hortplatz anzumelden.

Die schulärztliche Untersuchung zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes des Kindes wird durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Die Untersuchungen finden in der Regel bis spätestens Ende April 2017 statt.

Bitte beachten Sie, dass durch die Anmeldung an einer Grundschule die tatsächliche Aufnahme noch nicht gesichert ist. Nachdem alle Informationen vorliegen, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme ihres Kindes in der Schule.

Fragen zum Anmeldeverfahren können Sie an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Tel. 03341/381265, petra.hamann@stadt-strausberg.de richten.

Strausberg, den 16.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungs-steuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2017– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungs-pflicht.

Strausberg, d. 09.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 12a Kommunal-abgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2017– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 09.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

1. Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2017 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2017 vom 15.12.2016:

1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	375 v. H.

Es erfolgten keine Änderungen der Hebesätze gegenüber 2016. Damit kann für das Jahr 2017 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (vom Finanzamt fest-gelegter Messbetrag) sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2017 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Grundsteuer 2017 wird wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, und wird bei Vierteljahreszahlung am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und bei Jahreszahlung am 01.07.2017 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.
   Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grund-Steuer-Anmeldung einzureichen.
   Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (wie An-/Umbauten, Nutzungsänderungen, die zu einer Änderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für Pkw) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung abzugeben.
   Die Steuerpflichtigen, die die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage zu entrichten haben, haben die ihnen zugesandten Grundsteuer-Anmeldungen bis zum 30.01.2017 bei der Stadtverwaltung Strausberg einzureichen.
   Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, ist keine neue Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2016 unverändert zu zahlen.
3. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2017 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05170540403508050040
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 16.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG DER STADT STRAUSBERG Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Wiederholung der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 42/08 „Wohngebiet an der Fließstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat am 03.07.2008 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42/08 „Wohngebiet an der Fließstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB gefasst (Geltungsbereich siehe Planausschnitt). Ziel und Zweck der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 57 Einfamilienhäusern und der dazugehörigen Erschließung.
Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der Bebauungsplan nicht mehr als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB, sondern als Regelbebauungsplan mit Umweltprüfung und Umweltbericht gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB weitergeführt werden.
Aus diesem Grund haben Sie die Möglichkeit, sich erneut über die Planung zu informieren sowie sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Planungsalternativen zu informieren, und eine erneute Stellungnahme abzugeben.
Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 42/08 „Wohngebiet an der Fließstraße“ liegen in der Zeit vom
09.01.2017 bis einschließlich 20.01.2017
im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 3.OG, Raum 3.20, während folgender Zeiten zur öffentlichen Einsicht aus:

montags bis freitags von	08.00 bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags von	12.30 bis 16.00 Uhr
und dienstags von	16.00 bis 18.00 Uhr.

Die o.g. Unterlagen können während der Dienstzeiten in der Fachgruppe Stadtplanung eingesehen werden. Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Im Internet unter www.stadt-strausberg.de (-> Stadtentwicklung / Bauen -> aktuelle Planungen / Bürgerbeteiligung) können die Unterlagen ebenfalls eingesehen werden.
Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg), per Fax (Nr. 03341-381433) oder E-Mail (antje.schwarz@stadt-strausberg.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb dieser Zeiten für die Einsichtnahme, unter der Tel. 03341-381322, zu vereinbaren.

Strausberg den, 19.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Abbildung: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 42/08 „Wohngebiet an der Fließstraße“

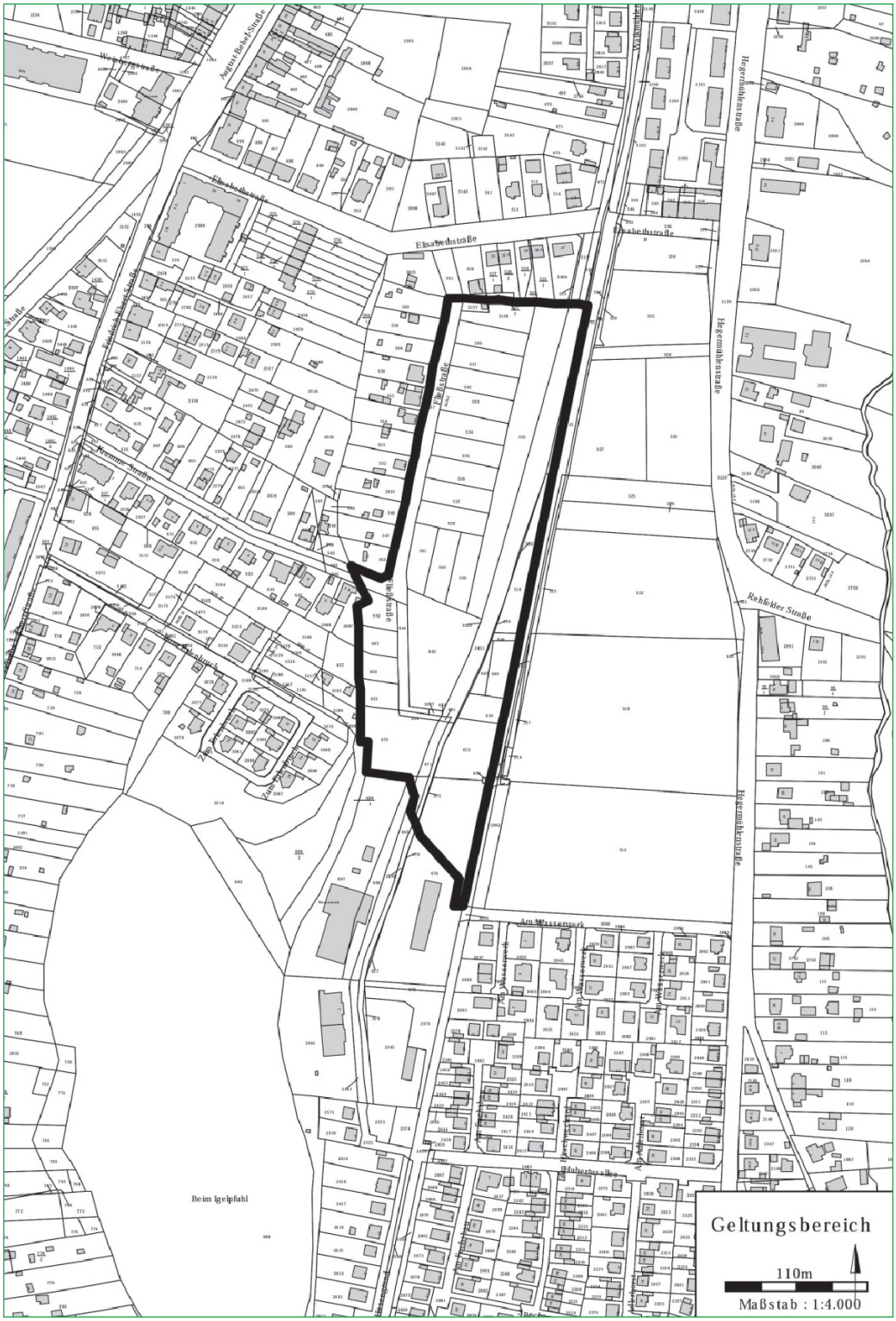

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Vorhaben „Begegnungsabschnitt Strausberg – Rehfelde, Bahn-km 28,3 – 33,804 der Eisenbahnstrecke 6078 Berlin Wriezener Gbf – Küstrin-Kietz Grenzbf (DB-Grenze)“

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 18a AEG[1] und § 1 VwVfGBbg[2] und § 73 VwVfG[3] das Anhörungsverfahren eingeleitet. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Strausberg und Rehfelde (Landkreis Märkisch-Oderland) beansprucht.
Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

09. Januar 2017 bis 08. Februar 2017

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 14:30 Uhr
Dienstag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Raum 3.04 (Verwaltungsgebäude der Stadt Strausberg, Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung), zur allgemeinen Einsichtsnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben -> Planfeststellung -> Laufende Anhörungsverfahren veröffentlicht.
Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).
Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 22.02.2017 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2105, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 31201/6078/002 erheben.
Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES->technische->Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

   a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 36 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände und der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz[4] anerkannten Naturschutzvereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen
   b) sowie der sonstigen Vereinigungen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

   von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG).

---

1 AEG - Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2 VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 32]
3 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)])

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung[5] entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Strausberg den, 19.12.2016

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Bauabgangsstatistik 2016

Land Brandenburg

Berlin, November 2016

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.
Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m^3 umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**
- **den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m^3 umbauten Raum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.02, bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m^3 umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.
In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts

Dortustraße 46
14467 Potsdam

Informationsservice:
E-Mail: info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Telefon: 0331 39 - 444 (Potsdam)
Telefax: 0331 39 - 418

Telefon: 030 9021 - 3434 (Berlin)
Telefax: 030 9021 - 3655

Vorstand:
Prof. Dr. Ulrike Rockmann

Gerichtsstand Potsdam

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg
Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,
E-Mail: Anja.jaenisch@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 138, Fax (03341) 381 430
Redaktion: Anja Jänisch
Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.
Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.
Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.
Auflagenhöhe: 14.500, Druck: Tastomat GmbH
Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG.
Redaktionsschluss: 19.12.2016

Ende des amtlichen Teils